

Ressort Sicherheit
Adis Merdzanovic
Abteilungsleiter
055 254 92 84
adis.merdzanovic@hombrechtikon.ch

Hombrechtikon, 10. Juli 2026

Verfügung des Ressortvorstands Sicherheit

Allgemeines Feuerverbot auf dem Gemeindegebiet von Hombrechtikon

1 Ausgangslage

Die zuständigen Behörden des Kantons Zürich haben per Freitag, 26. Juni 2026, für das gesamte Kantonsgebiet ein Feuerverbot in Wald und in Waldesnähe angeordnet. Gleichzeitig wurde die Gefahrensituation als gross eingestuft (Gefahrenstufe 4 von 5). Der Entscheid, zusätzliche Massnahmen zu erlassen, ist den Gemeinden überlassen (§ 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz, VVB, LS 861.12).

Die Bewältigungsorganisation Waldbrand (bestehend aus Abteilung Wald Kanton Zürich, Gebäudeversicherung Zürich, Stadt Zürich, Stadt Winterthur und Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich) hat die Gemeinden in ihrer aktuellen Einschätzung dahingehend informiert, dass auch ausserhalb des Waldgebiets eine weit verbreitete Trockenheit bis zur höchsten Trockenheitsstufe herrscht. Die anhaltend hohen Temperaturen sowie die ausbleibenden ergiebigen Niederschläge führen dazu, dass die Vegetation ausserhalb des Waldes zunehmend austrocknet. Besonders betroffen sind hochstehende Wiesen, Getreidefelder sowie trockene Busch- und Heckenbestände.

Dabei gehört der Bezirk Meilen zu den von der Trockenheit besonders betroffenen Bezirken. Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage spricht die Bewältigungsorganisation Waldbrand den Gemeinden die Empfehlung aus, den Erlass eines generellen Feuerverbots auf dem gesamten Gemeindegebiet zu prüfen.

2 Erwägungen

Gemäss den aktuellen Prognosen ist kurzfristig keine nachhaltige Entspannung der Situation zu erwarten. Zusätzlich erhöht sich gemäss Bewältigungsorganisation Waldbrand das Risiko durch die bevorstehende Sommerferienzeit mit teilweise reduzierten Personalbeständen bei den Feuerwehren sowie durch den bevorstehenden Nationalfeiertag mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Einsatzes von Feuerwerk, welcher Feuerwehren über die Gemeindegrenzen hinaus binden könnte.

Um zu verhindern, dass Personen oder Tiere zu Schaden kommen oder Sachwerte zerstört werden, ist das allgemeine Feuer- und Feuerwerksverbot ein geeignetes und verhältnismässiges Mittel.

Das Grillieren mit einem Gas- oder Elektrogrill bleibt im Freien, aber auch auf (privaten) Balkonen und Gartensitzplätzen sowie Dachterrassen, vorbehältlich der Anwendung der nötigen Sorgfalt (z.B. Aufstel-

len des Gerätes auf kippsicherem und feuerfestem Untergrund) und vorbehältlich anderslautender Regeln der jeweiligen Hausverwaltung oder Entscheidungsträger, bis auf Weiteres erlaubt.

Die Missachtung des Verbots stellt einen Verstoß gegen die Strafbestimmung von § 38 in Verbindung mit § 1 und § 12 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FGG, LS 861.1) dar und führt zu einer entsprechenden Verzeigung an die sachlich zuständige Untersuchungsbehörde. Wer einen Brand verursacht wird zudem für die daraus entstehenden Kosten für die Bekämpfung und Wiederherstellung belangt.

Da das generelle Feuer- und Feuerwerksverbot aufgrund der akuten Gefahr sofort umgesetzt werden muss, ist einem allfälligen Rekurs, gestützt auf § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Der Ressortvorstand Sicherheit verfügt:

1. Für das Gemeindegebiet Hombrechtikon gilt ab Samstag, 11. Juli 2026, ein allgemeines Feuerverbot. Verboten ist insbesondere:
 - Das Entfachen von offenem Feuer im Freien. Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen, Feuerschalen und Einweggrills (auch in Gärten, auf Balkonen, Terrassen und Grillplätzen).
 - Das Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz, Kohle oder Holzkohle betrieben werden.
 - Das Wegwerfen von brennenden Zigaretten, anderen Raucherwaren oder Streichhölzern.
 - Das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschaternen oder dergleichen.
 - Das Abbrennen von Höhenfeuern.
 - Das Anzünden von Fackeln.
2. Das allgemeine Feuerverbot gilt bis auf Widerruf durch den Ressortvorstand Sicherheit (Information auf der Webseite der Gemeinde Hombrechtikon www.hombrechtikon.ch). Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.
3. Diese Verfügung ist öffentlich bekanntzumachen.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Statthalterin des Bezirks Meilen, Dorfstrasse 38, Postfach, 8706 Meilen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Dem Lauf der Rekursfrist und der allfälligen Einreichung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

5. Mitteilung an:
 - Gemeinderat
 - Gemeinden des Bezirks Meilen
 - Kantonspolizei Zürich
 - KFO Kantonale Führungsorganisation
 - Feuerwehrkommandant Hombrechtikon
 - Zivilschutzkommandant Hombrechtikon
 - Gemeindeschreiberin
 - AL Präsidiales
 - BL Sicherheit

- BL Tiefbau+Werke
- BL Planung+Umwelt

Ressort Sicherheit



Christian Walliker
Ressortvorstand Sicherheit



Adis Merdzanovic
Abteilungsleiter Präsidiales